



Schulreglement

2010



Schulreglement

1. Allgemeines

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement gilt für das Schulwesen der Einwohnergemeinde Rubigen.
Schulwesen	Art. 2 Das Schulwesen umfasst: a) den Kindergarten b) die Primarstufe c) die Sekundarstufe I d) die Tagesschule e) die Elternmitarbeit f) die Besonderen Massnahmen Volksschule (BMV) g) die Musikschule
Kindergarten	Art. 3 ¹ Jedes sich in der Gemeinde Rubigen dauernd aufhaltende Kind hat das Recht, während zwei Jahren vor Schuleintritt den Kindergarten zu besuchen. ² Vom Schuleintritt zurückgestellte Kinder können den Kindergarten bis zum Schuleintritt besuchen.
Primarstufe	Art. 4 ¹ Die Primarstufe umfasst die ersten sechs Jahre Volksschule. ² Um eine optimale Klassengrösse zu erreichen, werden sowohl Jahrgangsklassen wie auch Mischklassen geführt.
Sekundarstufe I	Art. 5 Die Sekundarstufe I (Real- und Sekundarschule) wird gestützt auf vertragliche Regelungen zwischen der Einwohnergemeinde Rubigen und der Einwohnergemeinde Münsingen in Münsingen geführt.
Tagesschule	Art. 6 ¹ Die Gemeinde führt eine Tagesschule gemäss kantonalen Vorgaben. ² Der Gemeinderat erlässt die weiteren Bestimmungen in einer Verordnung.
Elternmitarbeit	Art. 7 ¹ Für den Kindergarten und die Primarstufe kann bei Bedarf ein Elternrat gebildet werden. ² Eine Delegation des Elternrates kann an den Sitzungen der Schulkommission mit Antragsrecht (ohne Stimmrecht) teilnehmen. ³ Der Gemeinderat erlässt die weiteren Bestimmungen in einer Verordnung.
Besondere Massnahmen Volksschule	Art. 8 Im Rahmen der kantonalen Bestimmungen erlässt der Gemeinderat eine Verordnung über die besonderen Massnahmen Volksschule (BMV).
Behörden und Organe	Art. 8a <small>[Fassung vom 05.06.2014]</small> ¹ Die Einwohnergemeinde Rubigen ist Trägergemeinde der Musikschule. ² Der Gemeinderat kann Eltern mit bescheidenem Einkommen und Vermögen Schulgeldermässigungen gewähren. Dabei kann er sich der Regelung einer anderen Gemeinde anschliessen.



2. Behörden und Organe

Behörden und Organe

Art. 9 Schulbehörden und –organe sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Kommission Bildung, Jugend und Sport (KBJ) *[Fassung vom 29.11.2012]*
- c) die Hochbaukommission *[Fassung vom 29.11.2012]*
- d) die Schulleitung
- e) die Tagesschulleitung
- f) die Lehrerkonferenz
- g) das Schulsekretariat

Gemeinderat

Art. 10¹ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der KBJ *[Fassung vom 29.11.2012]* über

- a) die Eröffnung oder Aufhebung von Kindergarten- und Primarschulklassen
- b) die Wahl der Schulleitung
- c) die Umsetzung der besonderen Massnahmen Volksschule
- d) die Wahl der Schulhauswarte und Schulhauswartinnen *[Fassung vom 29.11.2012]*

² Er regelt Kindergarten- und Schulgelder für auswärtige Kinder.

Schulkommission

Art. 11¹ Die KBJ *[Fassung vom 29.11.2012]* ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde von Kindergarten- und Primarschulbetrieb. Ihr fallen die Aufgaben und Befugnisse gemäss kantonaler Gesetzgebung zu.

² Aufgehoben *[Fassung vom 29.11.2012]*

³ Der KBJ *[Fassung vom 29.11.2012]* fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Antragsstellung über die Eröffnung und Aufhebung von Kindergarten- und Primarschulklassen an den Gemeinderat
- b) Antragsstellung über die Umsetzung der besonderen Massnahmen Volksschule an den Gemeinderat
- c) Antragsstellung über die Wahl der Schulleitung an den Gemeinderat
- d) Anstellung von Kindergarten- und Primarschullehrkräften nach Anhörung der Stufendelegation der Lehrpersonen
- e) Antragstellung über die Anstellung der Schulhauswarte und –wartinnen nach Anhörung der Schulleitung sowie der Hochbaukommission *[Fassung vom 29.11.2012]*
- f) Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes
- g) Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung
- h) Erlass eines Pflichtenheftes für die Tagesschulleitung
- i) Antragsstellung für den jährlichen Voranschlag für den Kindergarten- und Schulbetrieb auf Antrag der Schulleitung
- j) Aufgehoben

Hochbaukommission

Art. 12¹ Der Hochbaukommission *[Fassung vom 29.11.2012]* fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Sicherstellung von Unterhalt und Betrieb der Schulanlage
- b) Antragstellung für den jährlichen Voranschlag für Betrieb und Unterhalt der Schulanlage nach Rücksprache mit der Schulleitung sowie der KBJ *[Fassung vom 29.11.2012]*.
- c) Aufgehoben

Schulleitung

Art. 13¹ Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung richten sich nach den kantonalen und kommunalen Bestimmungen.

² Die Schulleitung wohnt allen Verhandlungen der KBJ *[Fassung vom 29.11.2012]*,

soweit sie nicht persönlich betroffen ist, mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

³ Die Ausgabenbefugnis richtet sich nach dem Voranschlag, im Einzelfall jedoch maximal CHF 10'000.00.

Tagesschulleitung

Art. 14¹ Aufgaben und Befugnisse der Tagesschulleitung richten sich nach den kantonalen und kommunalen Bestimmungen.

² Die Tagesschulleitung kann allen Verhandlungen der KBJs, soweit sie nicht persönlich betroffen ist, mit beratender Stimme und Antragsrecht beiwohnen [Fassung vom 29.11.2012].

Lehrerkonferenz

Art. 15¹ Die Lehrkräfte der Kindergärten und der Primarschule bilden die Lehrerkonferenz

² Die Lehrerkonferenz wird durch die Schulleitung nach eigenem Ermessen einberufen, ferner auf Verlangen der KBJs [Fassung vom 29.11.2012] oder der Mehrheit der Lehrerschaft.

³ Pflichten und Rechte der Lehrerkonferenz richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Schulsekretariat

Art. 16 Das Schulsekretariat umfasst im Rahmen der bewilligten Stellenprozente folgende Aufgaben:

- a) Führen des Sekretariats der KBJs [Fassung vom 29.11.2012]
- b) Unterstützung der Schulleitung im administrativen Bereich
- c) Unterstützung der Tagesschulleitung im administrativen Bereich
- d) Weitere Arbeiten im Bereich Schule

3. Schulgesundheitsdienst

Schulärztlicher Dienst

Art. 17 Die schulärztlichen Untersuchungen werden von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schularzt oder der Schulärztin gemäss den kantonalen Vorschriften organisiert.

Läusefachpersonen

Art. 18¹ Die Läusefachpersonen werden von der KBJs [Fassung vom 29.11.2012] beauftragt.

² Sie werden von der Schulleitung nach Bedarf eingesetzt.

Schulzahnärztlicher Dienst

Art. 19¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird durch die Schulleitung organisiert.

² Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

³ Der Gemeinderat erlässt die weiteren Bestimmungen in einer Verordnung

4. Schulliegenschaften

Vermietung von Räumen

Art. 20¹ Die Vermietung von Schulräumen erfolgt durch die KBJs [Fassung vom 29.11.2012].

² Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung.



Aula / Turnhalle

Art. 21 ¹ Die Vermietung der Turnhalle ausserhalb der Schulzeiten und der Aula erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

² Anlässe der Einwohnergemeinde oder der Schule werden vorrangig behandelt.

³ Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 Dieses Reglement tritt auf 01. Januar 2011 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rubigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2010 beschlossen.

Einwohnergemeinde Rubigen

Renato Krähenbühl
Gemeindepräsident

Roland Schüpbach
Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter bestätigt, dass das vorliegende Schulreglement der Einwohnergemeinde Rubigen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2010 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde unter Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Roland Schüpbach
Gemeindeverwalter

Änderungen

- Gemeindeversammlung vom 29.11.2012, in Kraft seit 01.01.2013
- Gemeindeversammlung vom 05.06.2014, in Kraft seit 01.01.2014

